



Fondsreglement für zweckgebundene Mittel

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

Durch die Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen (nachfolgend «Fonds» genannt) stellt der Verein finanzielle Mittel für die statutarisch festgelegten Zwecke zur Verfügung. Sie werden durch zweckgebundene Zuwendungen (z.B. Spenden, Legate) gebildet oder geäuft und durch Entnahmen entsprechend dem Fondszweck vermindert oder aufgelöst.

1.2 Inhalt

Das Reglement umfasst die Vorgaben zur Bildung, Äufnung und Änderung der Zweckbestimmung sowie zur Auflösung von Fonds. Es regelt die Organisation der Mittelverwendung und der Fondsverwaltung. Die bestehenden Fonds sind im Anhang aufgeführt.

1.3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle zweckgebundenen Fonds des Vereins.

2 Bildung, Äufnung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

2.1 Bildung

Der Vorstand kann bei begründetem Bedarf Fonds einrichten. Die Einrichtung neuer Fonds kann von der Geschäftsleitung beantragt werden. Mit der Fondseröffnung sind der Fondszweck, die Fondsäufnung und die Verfügungskompetenz für den Fonds zu regeln.

2.2 Äufnung

Der Verein betreibt Fundraising zur finanziellen Unterstützung von Projekten seiner Partnerorganisation «BRASCRI - Associação de Ajuda à Criança» in Brasilien (nachfolgend BRASCRI Brasilien genannt) durch freie und zweckgebundene Spenden. Die Zweckbestimmung der Mittel ist grundsätzlich vom Spendenden vorzugeben, wobei der Vereinspräsident und/oder der Geschäftsleiter Empfehlungen für deren Zuteilung abgeben können.

Die anvertrauten Mittel werden dem vorgesehenen Fonds zugewiesen und zweckentsprechend eingesetzt. Mit der Annahme einer Spende verpflichtet sich der Verein, diese dem Willen des Spendenden sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden.

Spenden ohne Zweckbestimmung, sogenannte freie Spenden und allgemeine Spendenanteile (z.B. zur Deckung des Betriebsaufwandes), unterliegen nicht diesem Reglement und werden somit dem freien Kapital zugewiesen.

2.3 Umbuchen von gebundenem Kapital

Die Umschichtung von Fondsmitteln innerhalb des zweckgebundenen Kapitals sowie die Überführung solcher Mittel in das freie Kapital sind zulässig. Soweit erforderlich, entscheidet der Vorstand über eine solche Fondsumschichtung.



2.4 Änderung der Zweckbestimmung

Der Vorstand kann eine Änderung der Zweckbestimmung eines Fonds beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund geänderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Vor der Änderung der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenden in Betracht kommt. Auf eine Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist oder die Spendenden auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden sind (Rückerstattungspflicht gemäss OR 62 – ungerechtfertigte Bereicherung).

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt als nicht gegeben, wenn die Spendenden nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand ermittelbar sind oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als zwei Jahre zurück liegt.

2.5 Auflösung

Der Vorstand kann die bestehenden Fonds jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Fondskapital fällt einem vom Vorstand zu bestimmenden Zweck zu. Für eine allfällige Rückerstattung zweckgebundener Mittel gelten die Regeln gemäss 2.4 *Änderung der Zweckbestimmung*.

3 Organisation

3.1 Antrag

Für die Inanspruchnahme von Fondsmitteln muss BRASCRI Brasilien in vom Vorstand festzulegenden Zeitabständen ein begründetes Gesuch einreichen (z.B. Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten und anstehende Zahlungsverpflichtungen wie Löhne, Infrastruktur, Unterstützungsgelder usw.). Der Entscheid über die Vergabe wird schriftlich festgehalten. Der Vorstand erteilt der Geschäftsleitung die Ermächtigung, im Rahmen der vom Vorstand schriftlich festzulegenden Rahmenbedingungen, den monatlichen Unterstützungsbeitrag festzulegen und die Überweisung an BRASCRI Brasilien durch Unterschrift zu zweien vorzunehmen.

3.2 Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung der Fonds obliegen der Geschäftsleitung. Das Vermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

3.3 Berichterstattung

Die Fonds werden als eigenständige Konten geführt. Die Fondskonten werden im Rahmen der gesetzlichen Prüfung der Jahresrechnung überprüft.

Der Vorstand wird in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über das Total der Spenden, die Anzahl der Gesuche, den Gesamtbetrag der Unterstützungen sowie die Kontobestände informiert.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 23. September 2024 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



HILFE AN BRASILIANISCHE KINDER
Bartholoméplatz 3 Tel. +41 (0)81 302 69 02
Postfach 7 brascri@brascri.ch
CH-7310 Bad Ragaz brascri.ch / brascri.org.br

Vereinspräsident:
Lester Smith

Vereinssitz:
c/o H. & P. Hohl AG
Wildbachstrasse 64
8034 Zürich

Anhang: Verzeichnis der zweckgebundenen Fondskonten

Fondskonten BRASCRI 2024
Zweckgebundene Rückstellung DA
Zweckgebundene Rückstellung NOVA CHANCE
Zweckgebundene Rückstellung NC-PCDs
Zweckgebundene Rückstellung Casa Sofia
Zweckgebundene Rückstellung Santa Rita
Zweckgebundene Rückstellung FKW